

SATZUNG

der

Freie Wähler Kreisverband Main-Kinzig (FW)

Inhalt

 Mittels Mausklick auf Ihr ausgewähltes Satzungsthema gelangen Sie direkt zu dessen Inhalt. - Mit  zurück zum Seitenbeginn.

§ 1	– Name und Sitz.....	Seite 2
§ 2	– Zweck und sonstige Aufgaben	Seite 2
§ 3	– Mitgliedschaft	Seite 2
§ 4	– Ausschluss von Mitgliedern	Seite 3
§ 5	– Besondere Aufwendungen	Seite 3
§ 6	– Organe.....	Seite 4
§ 7	– Mitgliederversammlung (JHV)	Seite 4
§ 8	– Der Vorstand.....	Seite 5
§ 9	– Auflösung.....	Seite 6
§ 10	– Inkrafttreten und salvatorische Klausel.....	Seite 6
§ 11	– Datenschutz, Persönlichkeitsrechte.....	Seite 7

§ 1 Name und Sitz

Die Freie Wählergemeinschaft führt den Namen „Freie Wähler Main-Kinzig, FW“.
Sitz der Freien Wählergemeinschaft ist D-63589 Linsengericht (Großenhausen), Im Vorderdorf 3.



§ 2 Zweck und sonstige Aufgaben

Die Freien Wähler sind eine politische Gruppierung, welche auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Hessischen Verfassung basiert.

Die Freien Wähler Main-Kinzig, FW“ verstehen sich als Wählergemeinschaft ohne Parteicharakter, dessen Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken (i.S.v. § 34g EStG).

Die Freien Wähler entfalten im Kreisgebiet des Main-Kinzig-Kreises eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Bewohner des Main-Kinzig-Kreises liegende kommunalpolitische Tätigkeit.

Sie nehmen an den Wahlen zum Kreistag des Main-Kinzig-Kreises teil und stellen nach den eigens aufgestellten Richtlinien eine Kandidatenliste auf.

Die Freien Wähler haben folgende weitere Aufgaben:

- a) Förderung und Werbung für die Ziele von Wählergemeinschaften im Kreisgebiet;
- b) Unterstützung und Beratung örtlicher Wählergemeinschaften im Main-Kinzig-Kreis bei Wahrnehmung von deren Aufgaben;
- c) politischer und organisatorischer Erfahrungsaustausch mit örtlichen Wählergemeinschaften im Kreisgebiet und darüber hinaus auch überregional.

Diese Auflistung ist nicht abschließend.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisverbands Main-Kinzig kann jede natürliche Person werden, welche keiner politischen Partei angehört und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ihren Wohnsitz in einer Stadt oder Gemeinde im Main-Kinzig-Kreis hat und sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Hessischen Verfassung bekennt.

2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand beschließt. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer politischen Partei ist mit der Mitgliedschaft bei den Freien Wählern Main-Kinzig nicht vereinbar. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft in anderen politischen Fraktionen sowie die Hospitation in anderen Fraktionen. Die Beitrittserklärung wird wirksam, sobald der Vorstand diese nach Beschluss schriftlich bestätigt hat.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung. (Sie ist gegenüber dem Vorstand Main-Kinzig zu erklären, ist jederzeit zulässig und endet mit Ablauf des Jahres, in dem sie erklärt wird);
- b) durch Ausschluss (siehe § 4);
- c) durch Tod des Mitglieds.

4. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr bestehen, sofern nicht der Vorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein solcher Beschluss gilt, solange nicht eine Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen ist.



§ 4 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur durch Beschluss des Kreisvorstands mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig. Über einen solchen Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn die Interessen der Freien Wähler Main-Kinzig durch das Mitglied gröblich verletzt worden sind, gegen die Satzung nachhaltig verstoßen worden ist oder dem Ansehen der Freien Wähler Main-Kinzig schwerer Schaden zugefügt worden ist, durch Eintritt in eine andere politische Gruppierung, wobei die aktive Mitarbeit in dieser ausreicht.

Der Ausschluss ist auch möglich aus weiterem wichtigem Grund, insbesondere bei Rückstand der Beitragszahlung gegenüber dem Verband für länger als zwei Jahre.

Im Falle des Ausschlusses ist der entsprechende Vorstandsbeschluss dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Ein solcher Antrag bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand mit Einschreiben/Rückschein zu richten. Dieser hat sodann spätestens in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung nach Zugang eines solchen Antrags die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Diese Entscheidung ist dann endgültig. Von dem Zeitpunkt an, zu dem das auszuschließende Mitglied über einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands unterrichtet ist, ruht die Mitgliedschaft.



§ 5 Besondere Aufwendungen

Im Falle besonderer finanzieller Aufwendungen zu Lasten der FW - etwa aus Anlass der Notwendigkeit der Finanzierung von Wahlkämpfen und ähnlichen Maßnahmen - ist die Mitgliederversammlung auch befugt, auf Vorschlag des Vorstands einmalige Umlagen zu beschließen.



§ 6 Organe

Die Organe der Freien Wähler im Main-Kinzig-Kreis sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der geschäftsführende Vorstand;
3. der Vorstand;



§ 7 Mitgliederversammlung (JHV)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Freien Wähler im Main-Kinzig-Kreis. Sie soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. In einem Kommunalwahljahr ist sie mindestens drei Monate vor dem Wahltermin abzuhalten. Wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder der Freien Wähler Main-Kinzig. Die Versammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde und mindestens 15 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung entscheidet stets mit einfacher Mehrheit der Anwesenden nach folgendem Schlüssel:
Natürliche Personen haben jeweils eine Stimme.
2. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Begehrens der Antragsteller einzuberufen, ebenso wenn der Vorstand dies aus besonderem Anlass für geboten hält.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) im Turnus von jeweils drei Jahren die Wahl des Vorstandes, von drei Kassenprüfern und zwei stellvertretenden Kassenprüfern;
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts;
 - c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und eventueller Umlagen;
 - e) Satzungsänderungen
 - f) der Ausschluss von Mitgliedern, sofern hierzu Anträge vorliegen (siehe auch § 4 dieser Satzung);
 - g) die Beschlussfassung über jegliche Anträge;
 - h) die Teilnahme an der politischen Willensbildung - hierzu zählt insbesondere die Aufstellung der Kandidatenliste für die Kreistagswahl;
 - i) die Festsetzung des Sitzes der Freien Wähler Main-Kinzig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder, in seiner Vertretung, dem /der stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich und/oder durch Einstellung auf die Homepage der Freien Wähler Main-Kinzig, wobei das Einstellungsdatum fristwährend wirkt, unter Angabe der Tagesordnung. Sofern ein Mitglied eine E-Mail-Adresse angegeben hat und damit einverstanden ist, diese zu verwenden, kann die Einladung auch auf dem elektronischen Postweg erfolgen. Die Frist zur Einladung beträgt für ordentliche Mitgliederversammlungen eine Woche, für Versammlungen mit Vorstandswahlen bzw. Aufstellungen der Liste zu den Kreistagswahlen zwei Wochen.
5. Satzungsänderungen sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mitgliederversammlung, zu der eigens zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen wird. Sie müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

6. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in gleicher, allgemeiner und unmittelbarer Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Die Wahl erfolgt durch offene oder geheime Wahl.
8. Die Wahl ist geheim durchzuführen, falls nur ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Bei mehr als einem Bewerber muss die Wahl grundsätzlich geheim erfolgen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden sowie dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Nicht fristgerechte Anträge können auf die Tagesordnung gesetzt und behandelt werden, wenn die Versammlung dies mit 2/3 Stimmenmehrheit gestattet.



§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. die/der Vorsitzende
 - b. die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n (bis zu zwei Stellvertreter möglich)
 - c. die/der Schriftführer/in
 - d. die/der Kassenwart/in
 - e. die/der Pressesprecher/in (wenn kein/e Pressesprecher/in benannt werden kann, so wird dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von dem geschäftsführenden Vorstand mit vertreten)
 - f. die/der Fraktionsvorsitzende der Kreistagsfraktion
 - g. die/der Dezernent/in/en (ohne Stimmrecht)
 - h. bis zu acht Beisitzer/innen, vorrangig aus den Vertretern der örtlichen Wählergemeinschaften. Wird die Gesamtzahl der Beisitzerstellen in einer Wahl nicht besetzt, so bleiben diese Stellen frei. Eine Nachwahl kann in jeder Mitgliederversammlung erfolgen, soweit die Wahl auf der Tagesordnung aufgenommen ist. Ebenso ist eine Erweiterung oder Ergänzung der Beisitzeranzahl durch Kooptierung mittels Vorstandsbeschlusses möglich. Diese sind dann mit Stimmrecht.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende/n, die/der Schriftführer/in, die/der Kassenwart/in und die/der Pressesprecher/in.
Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten die FW Main-Kinzig nach innen und außen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Freien Wähler Main-Kinzig.

4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im so genannten Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand zu Ziffern 1. a. bis 1. h. wird jeweils auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstands auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für das zu besetzende Amt statt.
6. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Dem Vorstand obliegen die Organisation der internen Angelegenheiten, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beratung der Fraktion bei der politischen Willensbildung.



§ 9 Auflösung

Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken der Körperschaft Main-Kinzig-Kreises zugeführt.
Die Liquidation des Vermögens und dessen Verwendung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.



§ 10 Inkrafttreten und salvatorische Klausel

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Sollte eine Klausel dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder hat die Satzung eine Lücke, so wird diese Vorschrift durch eine gesetzliche Vorschrift ersetzt, die der unwirksamen Vorschrift am Nächsten kommt. Im Übrigen bleibt die Satzung wirksam.



§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Die Freien Wähler Kreisverband Main-Kinzig erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Kreisverband.

Im Zusammenhang mit seiner politischen Tätigkeit [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Kandidatenlisten für die Kreistagswahl mit den dazu gehörenden Einzel- und Gruppenfotos nebst Adressen, Geburtsdaten und Angaben über die politische Tätigkeit.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.



Jahreshauptversammlung (JHV) am 26.04.2019.
